

vdt

Das Magazin des
Verbands Deutscher
Tonmeister e.V.

Online-Mediadaten 2026

Anzeigenpreisliste Nr. 6 / gültig ab 01.12.2026



Promo-News

Eine Promo-News ist ein als Anzeige gekennzeichnete Newseintrag auf der VDT-Webseite. Er erscheint im Promo-News-Feed. Die beiden neuesten Promo-News werden von der Startseite aus ange teasert.

Wir machen in mehreren unserer Kommunikationskanäle auf die Promo-News aufmerksam. Dies sind unser Newsletter (erscheint üblicherweise freitags) sowie unsere Social-Media-Kanäle auf LinkedIn, Mastodon, Instagram und Facebook. Wir zeigen dabei mit einem kurzen Teaser-Text mit einem Link auf die Promo-News.

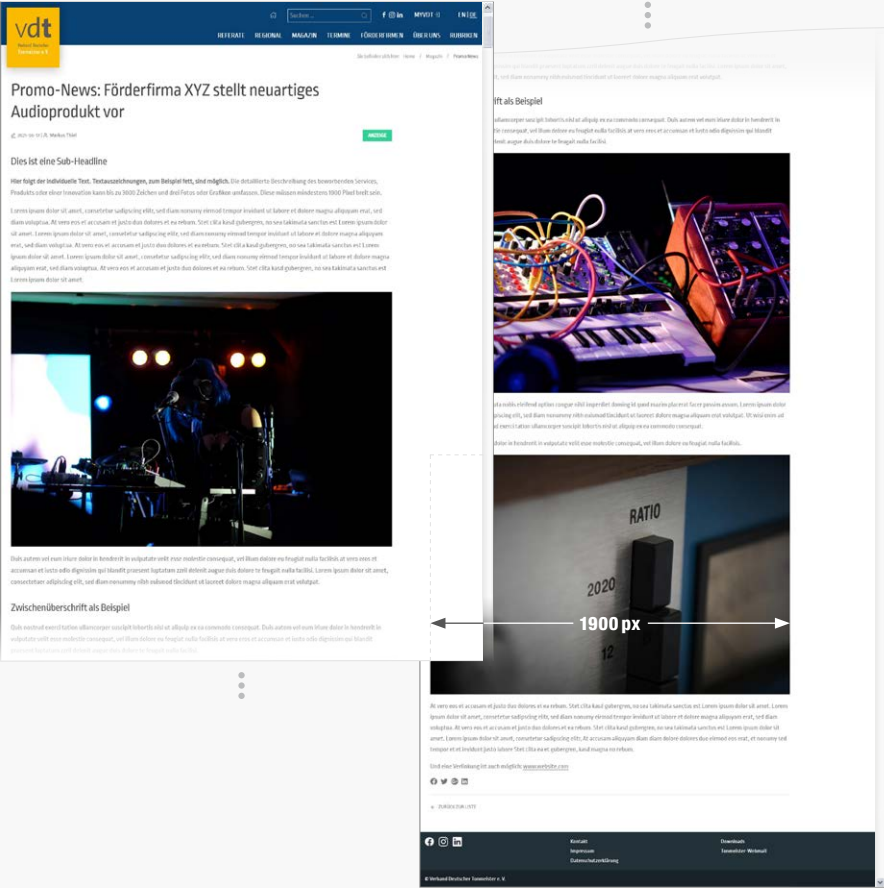
Eine Promo-News hat eine Standzeit von sechs Monaten. Bis zur Löschung bleibt ein permanenter Link erhalten, der auch in anderer Korrespondenz verwendet werden kann. Der Newsletter geht an gut 1800 Personenmitglieder des VDT (Stand November 2025), die dem Versand des Newsletters zugesagt haben, sowie den derzeit knapp 80 Förderfirmen.

Promo-Newsfeed:

🔗 <https://tonmeister.org/de/magazin/promo-news/>

Startseite:

🔗 <https://tonmeister.org>



Format

Promo-News: Förderfirma XYZ stellt neuartiges Audioprodukt vor

📅 2021-06-17 | 👤 Markus Thiel

ANZEIGE

Dies ist eine Sub-Headline

Hier folgt der individuelle Text. Textauszeichnungen, zum Beispiel **fett**, sind möglich. Die detaillierte Beschreibung des beworbenen Services, Produkts oder einer Innovation kann bis zu 3000 Zeichen und drei Fotos oder Grafiken umfassen. Diese müssen mindestens 1900 Pixel breit sein.

Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus est Lorem ipsum dolor

Textauszeichnungen, zum Beispiel **fett**, sind möglich. Die detaillierte Beschreibung des beworbenen Services, Produkts oder einer Innovation kann **bis zu 3.000 Zeichen** und **drei Fotos oder Grafiken** umfassen. Diese müssen mindestens **1.900 Pixel breit** sein.

Preis & Termin

Datenanlieferung 7 Arbeitstage vor Versand
an: promo-news@tonmeisterverband.org

Preis pro Promo-News: **250 Euro/netto**

Einmalige Erwähnung im Freitags-VDT-Newsletter
Bitte fragen Sie nach freien Plätzen.

Muster-Eintrag: 📄 <https://tonmeister.org/de/magazin/promo-news/advertorial-news/>

Herausgeber

Verband Deutscher Tonmeister e.V.
Köln
<https://tonmeister.org>

Telefon: + 49 (0)174 5871283
kontakt@tonmeisterverband.org

Vereinssitz laut Vereinsregister:
50667 Köln
Vertreten durch:
Präsidentin Ulrike Anderson
Geschäftsführung:
Stefani Renner

Registereintrag:
VR Köln 16190



Erscheint bei

fortes medien GmbH
Geschäftsführung: Andrea Iven
Hauptstraße 29
86925 Fuchstal
Deutschland

Telefon: +49 (0)8243 9938946
info@fortes-medien.de
www.fortes-medien.de

USt.-Id/VAT-Nummer: DE23312280
Steuernummer: 218/5107/1248
FA Landsberg am Lech

Eingetragen beim Amtsgericht Augsburg
unter HRB 34484

Bankverbindung

Raiffeisenbank Lechrain eG
IBAN: DE97 7016 9351 0004 3310 01
BIC: GENODEF1ELB

Ihr Kompetenzteam

Anzeigenleitung:
Andrea Iven
Telefon: +49 (0)8243 9938946
andrea.iven@fortes-medien.de

Online-Redaktionsleitung:
Alexandra Grommes, Stefani Renner
promo-news@tonmeisterverband.org

Objektangaben

Empfänger: 1.800 (Stand 11/2025)
Erscheinungsweise: ca. 35–40 mal im Jahr,
freitags

1. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung zum Zwecke der Verbreitung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden in einer Druckschrift.
2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres ab Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber befugt, innerhalb der in Nummer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Rückerstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht oder wenn der Auftraggeber im Falle von Preiserhöhungen, statt ein ihm vorbehaltenes oder später eingeräumtes Rücktrittsrecht auszuüben, den Vertrag zu den neuen Preislisten bis zur Erreichung des ursprünglich vereinbarten Auftragswertes fortsetzt.
5. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die an den Schaltern der Geschäftsstellen, bei Annahmestellen oder bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende

Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Belegen geltend gemacht werden. Für Fehler bei telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt der Verlag keine Haftung.

10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften angegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.
12. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu zahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückgestellt und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangt. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.
14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Beleg. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages.
15. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.
16. Aus einer Auflagenminderung kann nur dann ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise zugesicherte durchschnittliche Auflage oder, wenn eine Auflage nicht zugesichert ist, die durchschnittliche verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird, und zwar bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren um 10 v. H., über 500.000 um 5 v. H. Darüber hinaus sind etwaige Preiserminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten kann.
17. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des

Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit das Gesetz zwingend nicht anderes vorsieht, der Sitz des Verlages. Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages
- a. Die Werbungsmitteiler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- b. Die allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend. Der erteilte Anzeigenauftrag wird erst nachschriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.
- c. Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für laufende Aufträge.
- d. Wenn für konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer mindestens 75%igen Kapitalbeteiligung der Muttergesellschaft erforderlich.
- e. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Verlages auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nichtveröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
- f. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z.B. Streik, Beschlagnahme und der Gleichen) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80% der garantierten Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausenderseitenpreis gemäß der im Tarif garantierten Auflage zu bezahlen.
- g. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
- h. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
- i. Die Übersendung von mehr als zwei Fotovorlagen, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schließen spätere Reklamationen aus. Der Verlag muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.